



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_87 JAHRGANG 44
17. August 2015

**Wahlordnung für die Wahlen
der zentralen Organe und Gremien, der Organe der Fakultäten,
des Rates des Instituts für Bildungsforschung
sowie des Wahlfrauentremiums und der Gleichstellungsbeauftragten
der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 17.08.2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Grundordnung vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Wahlordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Geltungsbereich und Amtszeit

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amtszeit

II. Wahl des Senats, der Fakultätsräte und des Rates des Instituts für Bildungsforschung (IfB)

- § 3 Zusammensetzung der Gremien und Wahlkreiseinteilung
- § 4 Wahlgrundsätze
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Wahlberechtigung
- § 7 Wahlorgane, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- § 8 Wahltermin
- § 9 Wahlausschreibung
- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 13 Stimmzettel
- § 14 Wahlgang
- § 15 Briefwahl
- § 16 Wahlsicherung
- § 17 Ordnung im Wahlraum
- § 18 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 19 Wahlniederschrift
- § 20 Wahlprüfung
- § 21 Ersatzmitglieder, Nachrücken, Nachwahl, Stellvertretung
- § 22 Ergänzende Vorschriften
- § 23 Einweiliger Vorsitz im Fakultätsrat und im Rat des IfB

III. Wahl der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane sowie der oder des Vorsitzenden des Rates des IfB und deren bzw. dessen Stellvertretung

§ 24 Wahl der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane sowie der oder des Vorsitzenden des Rates des IfB und deren bzw. dessen Stellvertretung

§ 25 Nachwahl

IV. Wahl des Wahlfrauengremiums

§ 26 Anwendbare Vorschriften

§ 27 Wahlrecht, Wahlgrundsätze, Wahlsystem

§ 28 Wahlvorstand, Wahlausschreibung, Vorbereitung und Durchführung des Wahlgangs

V. Wahl der zentralen Kommissionen und der Kommissionen für die zentralen Betriebseinheiten sowie der Gleichstellungskommission und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

§ 29 Wahl der zentralen Kommissionen und der Kommissionen für die zentralen Betriebseinheiten

§ 30 Wahl der Gleichstellungskommission

§ 31 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

VI. Rücktritt

§ 32 Rücktritt

VII. In-Kraft-Treten

§ 33 In-Kraft-Treten

I. Geltungsbereich und Amtszeit

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. des Senats, der Fakultätsräte und des Rates des Instituts für Bildungsforschung (IfB)
2. der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen und Prodekane sowie der oder des Vorsitzenden des Rates des IfB und deren bzw. dessen Stellvertretung
3. der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der Gleichstellungskommission und des Wahlfrauengremiums
4. der zentralen Kommissionen und der Kommissionen der zentralen Betriebseinheiten.

§ 2

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte, des Rates des IfB, der zentralen Kommissionen, der Kommissionen der zentralen Betriebseinheiten und der Gleichstellungskommission beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlfrauengremiums, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane sowie der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Rates des IfB beträgt vier Jahre.
- (3) Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.
- (4) Bei einer Neu-, Wiederholungs- oder Nachwahl im Falle des § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 4 bzw. § 21 Abs. 3 endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die des regulär gewählten Organs, Gremiums bzw. Mitglieds geendet hätte.

II. Wahl des Senats, der Fakultätsräte und des Rates des Instituts für Bildungsforschung (IfB)

§ 3

Zusammensetzung der Gremien und Wahlkreiseinteilung

- (1) Dem Senat gehören gemäß § 8 Abs. 2 Grundordnung als stimmberechtigte Mitglieder zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.
- (2) Den Fakultätsräten gehören gemäß § 16 Abs. 2 Grundordnung als stimmberechtigte Mitglieder acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.
- (3) Dem Rat des IfB gehören gemäß § 7 Abs. 2 der Ordnung der School of Education (Amtl. Mittlg. 37/14 vom 14.07.2014) als stimmberechtigte Mitglieder vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an.
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des Rates des IfB aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird für jede Fakultät bzw. die School of Education ein Wahlkreis gebildet. Jede Fakultät sowie die School of Education wird im Senat von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer vertreten. Jeweils ein Sitz der verbleibenden Sitze wird an die Fakultät bzw. die School of Education mit den meisten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verteilt; bei gleicher Zahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern entscheidet das Los.
- (5) Bei allen anderen Mitgliedergruppen wird zur Wahl des Senats ein Wahlkreis und zur Wahl der Fakultätsräte bzw. des Rates des IfB für jede Fakultät bzw. die School of Education ein Wahlkreis gebildet.
- (6) § 11c HG gilt entsprechend.

§ 4

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Gremien werden zeitgleich durchgeführt und von einem gemeinsamen Wahlvorstand organisiert.
- (2) Die Mitglieder der Gremien werden nach Gruppen getrennt von den Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach §§ 9 und 11 HG; § 79 Abs. 4 HG findet Anwendung.
- (4) Gewählt wird nach Listen, die auf Grund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten.

§ 5

Wahlsystem

- (1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Studierende bilden jeweils eine Gruppe.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl des Senats eine Stimme, die sie oder er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste ihrer oder seiner Mitgliedergruppe abgibt.
- (3) Für die Wahl der Fakultätsräte sowie für die Wahl des Rates des IfB hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie ihrer oder seiner Gruppe Wahlmandate im Fakultätsrat bzw. im Rat des IfB zustehen. Es können auch Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Listen gewählt werden. Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.

- (4) Die Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die einzelnen Wahllisten verteilt. Hierbei ist die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten einer jeden Wahlliste maßgebend. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlliste über die Reihenfolge. Bei gleicher Höchstzahl mehrerer Wahllisten entscheidet der Wahlleiter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.
- (5) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind:
 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - b) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 - d) Studierende
der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann nur in einer und nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie oder er selbst angehört. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der 50. Tag vor dem ersten Wahltag. § 9 Abs. 3 und 4 HG finden Anwendung.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie mit mindestens der Hälfte der allgemein für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit an der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit).
- (4) Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.
- (5) Auszubildende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 7 Wahlorgane, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) Die Wahlorgane und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (3) Das Rektorat bestellt spätestens am 55. Tag vor dem ersten Wahltag einen Wahlvorstand; dieser setzt sich aus wenigstens drei, höchstens vier Mitgliedern der in § 5 Abs. 1 genannten Gruppen zusammen. Es ist eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern aus verschiedenen Gruppen zu berufen, die im Falle der Verhinderung Stellvertreterfunktionen auch für Mitglieder anderer als der eigenen Gruppe wahrnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des Wahlbüros gehört dem Wahlvorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Die Dekaninnen oder Dekane der Fakultäten bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates des IfB sind Beauftragte für die Durchführung der Wahl in ihren Fakultäten bzw. für den Rat des IfB. Sie können diese Aufgabe ganz oder zum Teil an Mitglieder ihrer Fakultäten bzw. die Mitglieder des Rates des IfB delegieren. Die Beauftragten benennen die Anzahl der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gem. Absatz 8 Satz 2, deren Bestellung der Wahlvorstand für erforderlich hält.
- (5) Die Mitglieder des Wahlvorstandes wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sind aus den Mitgliedern des Wahlvorstands zu wählen. Die Protokollführung obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- (6) Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (7) Der Wahlvorstand bereitet die Wahlen vor und überwacht ihre Durchführung. Er bedient sich hierzu der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung als Wahlbüro. Der Schriftwechsel des Wahlvorstandes ist über das Wahlbüro zu führen. In Fällen, in denen das Datum des Eingangs eines Schriftstückes von Bedeutung ist, entscheidet das Datum des Eingangs beim Wahlbüro.
- (8) Der Wahlvorstand beruft zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmauszählung weitere Hochschulmitglieder als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und bedient sich zur Aufstellung der Wählerverzeichnisse und Ermittlung des Wahlergebnisses der elektronischen Datenverarbeitung. Die Fakultäten, die School of Education, die zentralen Betriebseinheiten, die Universitätsverwaltung und die Studierendenschaft sind verpflichtet, die Durchführung der Wahlen durch die Benennung einer ausreichenden Anzahl von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu sichern.
- (9) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die beim Auszählen der Stimmen eingesetzten Wahlhelfer dürfen nicht Kandidatinnen und Kandidaten sein.
- (10) Der Wahlvorstand erhält Mittel für die Einstellung von Aushilfskräften für Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl.

§ 8 Wahltermin

- (1) Der Wahltermin wird spätestens am 55. Tag vor dem ersten Wahltag vom Rektorat bestimmt.
- (2) Der Wahltermin darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden. Als Wahltermin sind 3 aufeinander folgende Werktage vorzusehen. Er kann durch einen Feiertag unterbrochen sein; in diesem Falle verlängert sich der Wahltermin um den nächstfolgenden Werktag.

§ 9 Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlvorstand schreibt die Wahlen spätestens am 44. Tag vor dem ersten Wahltag in einer Wahlausschreibung aus.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung des zu wählenden Organs
 - b) Ort und Zeit des Ausliegens des Wählerverzeichnisses und der Vordrucke für Wahlvorschläge, den Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie den Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 3
 - c) eine Darstellung des Wahlsystems nach § 5
 - d) die Zahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums nach Gruppen getrennt, die Einteilung der Wahlkreise und die Zahl der innerhalb der Wahlkreise zu wählenden Mitglieder
 - e) die Mindestzahl, die nicht unterschritten werden soll (§ 4 Abs. 4).
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sollen, da andernfalls die Möglichkeit besteht, dass
 - überschüssige Sitze anderen Wahllisten derselben Gruppe zufallen (§ 5 Abs. 5)
 - eine vorzeitige Nachwahl erforderlich werden kann (§ 21 Abs. 3)
 - nicht genügend Ersatzmitglieder gewählt werden können, die die Mitglieder vertreten (§ 21 Abs. 5).
 - f) Form, Ort und Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben (§ 11 Abs. 2 und 3)
 - g) den Ort, an dem die Wahllisten bekannt gegeben werden
 - h) die Wahltage, Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie die Form des Nachweises der Wahlberechtigung
 - i) den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl sowie auf Form, Ort und Frist für die Anforderung der Unterlagen
 - j) den Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung der Wahl durch Briefwahl bei Verhinderung des Wahlverfahrens gem. § 17 Abs. 2
 - k) den Ort der Bekanntgabe der Wahlergebnisse

- l) den Hinweis auf das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und das in diesem Zusammenhang bestehende Dokumentationsanforderung der Bemühungen im Hinblick darauf, dass eine geschlechterparitätische Besetzung möglicherweise nicht gelingt (§ 11c HG); für eine geschlechterparitätische Ausgestaltung der Wahllisten hat die Listenführerin oder der Listenführer zu sorgen
 - m) den Hinweis auf die Rechtsfolgen für den Fall einer nicht gelingenden geschlechterparitätischen Besetzung der Gremien, ohne dass eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt (unverzügliche Auflösung und Neubildung des Senats und der Fakultätsräte, des Rates des IfB).
- (3) Die Wahlausschreibung ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und einem Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben und in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal zu veröffentlichen. Diese wird bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den hierfür vorgesehenen Stellen ausgehängt sowie auf der Homepage der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wahlrecht kann nur von Wahlberechtigten ausgeübt werden, die in das Wählerverzeichnis eingetragen und am Wahltermin Mitglieder der Universität sind; § 9 Abs. 1 Satz 2 HG findet Anwendung.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen und nach Fakultäten bzw. der School of Education getrennt erstellt. Der Wahlvorstand legt das vollständige Wählerverzeichnis an geeigneter Stelle sowie zusätzliche Wählerverzeichnisse getrennt nach Fakultäten bzw. School of Education in den Fakultäten bzw. der School of Education vom 40. bis zum 26. Tag vor dem 1. Wahltag zusammen mit der Wahlordnung aus.
- (3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann bis spätestens zum 26. Tag vor dem 1. Wahltag, 15.00 Uhr, beim Wahlbüro Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand spätestens bis zum 25. Tag vor dem 1. Wahltag.
- (4) Ändert sich die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe oder zu einer Fakultät bzw. zur School of Education nach dem 26. Tag vor dem 1. Wahltag, so übt sie oder er das Wahlrecht in der Gruppe bzw. der Fakultät bzw. School of Education aus, der sie oder er bis zu diesem Zeitpunkt angehört hat. Hinsichtlich ihrer oder seiner Wählbarkeit ist § 21 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Scheidet ein Mitglied der Universität aus, wird es von Amts wegen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) In den Wahlvorschlägen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl benannt. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgeführt ist.
- (2) Wahlvorschläge können frühestens nach Auslage des Wählerverzeichnisses (§ 10 Abs. 2 Satz 2) und müssen spätestens bis zum 22. Tag vor dem 1. Wahltag 15.00 Uhr beim Wahlbüro eingereicht werden. Es müssen die vom Wahlvorstand vorbereiteten Vordrucke verwendet werden.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss
 - a) Namen und Vornamen
 - b) die Anschrift
 - c) die Organisationseinheit oder die Fakultät bzw. School of Education
 - d) bei Studierenden die Matrikelnummer
 - e) die unwiderrufliche schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur
 der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl, für welche Gruppe und für welchen Wahlkreis der Vorschlag gelten soll.
- (4) Wahlvorschläge dürfen eine Bezeichnung tragen und einen Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung enthalten.
- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nicht in mehrere Wahlvorschläge für die gleiche Wahl aufgenommen werden.

- (6) Wenn sich aus einem Wahlvorschlag nichts anderes ergibt, gilt die oder der in der Reihenfolge zuerst genannte Kandidatin oder Kandidat dem Wahlvorstand gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Listenföhrerin oder Listenföhrer).

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Das Wahlbüro prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und wirkt im Falle von Mängeln beim Listenföhrer auf deren umgehende Beseitigung hin.
- (2) Ergeben die Wahlvorschläge in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis insgesamt nicht so viele Kandidatinnen und Kandidat wie der Gruppe bzw. dem Wahlkreis für die betreffende Wahl Sitze zustehen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlberechtigten in einem Nachtrag zur Wahlausschreibung, der jedoch nicht gem. § 9 Abs. 3 veröffentlicht wird, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ergänzung der Wahlvorschläge aufzufordern. Wird eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auch innerhalb dieser Frist nicht vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidat durchgeführt.
- (3) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand spätestens am 20. Tage vor dem 1. Wahltag. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden (§ 11 Abs. 2) oder sonst den Anforderungen des § 11 nicht genügen, ohne dass eine fristgemäße Beseitigung von Mängeln nach Absatz 1 bis zur Bekanntmachung möglich wäre, lässt er nicht zu. Soweit eine Kandidatin oder ein Kandidat mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen für die gleiche Wahl kandidiert, wird sie oder er auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Von der Nichtzulassung unterrichtet der Wahlvorstand unter Angabe von Gründen unverzüglich die Listenföhrerin oder den Listenföhrer.
- (4) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer einzelnen Kandidatin bzw. eines einzelnen Kandidaten ist der Einspruch statthaft. Er kann von jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten des betroffenen Wahlvorschlages spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Nichtzulassung bis 15.00 Uhr beim Wahlvorstand z. H. des Wahlbüros erhoben werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch.
- (5) Nach Ablauf der Einspruchsfrist, spätestens jedoch am 14. Tage vor dem 1. Wahltag, werden die zugelassenen Wahlvorschläge vom Wahlvorstand durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den in § 9 Abs. 3 vorgesehenen Stellen bekannt gemacht.

§ 13 Stimmzettel

Zu jeder einzelnen Wahl stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für jede Gruppe besondere amtliche Stimmzettel her. Sie sind je Gruppe besonders zu kennzeichnen. Auf diesen Stimmzetteln sind die Wahllisten in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge beim Wahlbüro unter Angabe

- a) des Namens und Vornamens
- b) der Organisationseinheit oder der Fakultät bzw. der School of Education der Kandidaten aufzuführen.

§ 14 Wahlgang

- (1) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Sie ist geheim. Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch körperliche Gebrechen behindert ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen und diese in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Bevor die einzelne Wählerin oder der einzelne Wähler ihr oder sein Stimmrecht ausübt, ist ihre oder seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin oder der Wähler hat sich durch amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, soweit sie oder er nicht den anwesenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern persönlich bekannt ist. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so werden ihr oder ihm die Stimmzettel ihrer oder seiner Gruppe ausgehändigt und sichergestellt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

- (3) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er
- a) bei den Wahlen zum Senat durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, welcher Kandidatin oder welchem Kandidat eines Wahlvorschlages sie gelten soll
 - b) bei der Wahl zum Fakultätsrat bzw. zum Rat des IfB durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich macht, welchen Kandidatinnen oder Kandidaten sie gelten sollen; es dürfen Kandidatinnen oder Kandidaten aus mehreren Listen angekreuzt werden, Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- Darauf legt sie oder er die Stimmzettel in die Wahlurne.
- (4) Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 15 Briefwahl

- (1) Die Unterlagen hierfür werden vom Wahlvorstand auf Antrag der oder des Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt. Zur Antragstellung ist ein vom Wahlvorstand vorbereiteter Vordruck zu verwenden. Der Antrag kann vom Tag der Wahlausschreibung an bis zum 4. Arbeitstage vor dem 1. Wahltag, 15.00 Uhr, beim Wahlbüro gestellt werden. Die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist in der Wählerliste kenntlich zu machen; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Briefwahlunterlagen sind:
- a) der Wahlschein mit der Versicherung an Eides statt
 - b) der Wahlbriefumschlag
 - c) der Wahlumschlag
 - d) der bzw. die Stimmzettel.
- (3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler gibt ihre oder seine Stimme entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 1 ab, legt die Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Auf dem Wahlschein versichert sie oder er an Eides statt, dass sie oder er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Den Wahlumschlag legt sie oder er zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und sendet diesen verschlossen an den Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand z. Hd. des Wahlbüros eingehen. Dieses vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs. Es sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden ungeöffnet in einem versiegelten Paket aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist
 - b) der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides statt nicht oder nicht ordnungsgemäß enthalten ist
 - c) die Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befinden
 - d) der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen ist.
- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
- (8) Wählerinnen und Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe nach § 14 teilnehmen.

§ 16 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in die Wahlurne legen können.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor dem Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die zuständige Wahlhelferin bzw. der zuständige Wahlhelfer davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie oder er hat die Wahlurnen so zu verschließen, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch

entnommen werden können. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen sorgfältig verwahrt werden. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens 2 Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ständig anwesend sein. Das Wahlbüro benachrichtigt die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer rechtzeitig über den Termin, an dem sie eingesetzt werden sollen.

§ 17

Ordnung im Wahlraum, Verhinderung des Wahlverfahrens

- (1) Der Wahlvorstand bzw. die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sorgen für Ordnung im Wahlraum. Der Wahlvorstand trägt Sorge dafür, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe nicht durch Wort, Ton, Schrift oder Bild beeinflusst werden. Das gilt auch, wenn Wahlen in Fluren oder Kernbereichen stattfinden, mit der Maßgabe, dass Plakate, die außerhalb der Wahlzeiten angebracht worden sind, zulässig sind.
- (2) Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert, so kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl in der betreffenden Gruppe durch Briefwahl in entsprechender Anwendung der §§ 15 und 20 Abs. 5 wiederholt durchzuführen ist. Die Fristen (§§ 9 Abs. 1, 15 Abs. 1) können hierbei angemessen abgekürzt werden, auch wenn Urnenwahl stattfindet.
- (3) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlvorstand unter den genannten Voraussetzungen die schriftliche Stimmabgabe anordnen und die Fristen des § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 abkürzen kann.

§ 18

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand ermittelt unverzüglich nach Abschluss der Wahlen für jede Wahl das Wahlergebnis.
- (2) Zu diesem Zweck werden die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und einschließlich der ungeöffneten Briefwahlumschläge gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe zu vergleichen. In der Wahlniederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.
- (3) Danach werden die Stimmzettel nach Gruppen getrennt ausgezählt.
- (4) Stimmzettel, aus denen der Wille des Wahlberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, insbesondere solche,
 - a) die nicht angekreuzt sind
 - b) bei denen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt sind, als die Wählerin oder der Wähler Stimmen hat
 - c) deren Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Kandidatin oder welcher Kandidat gemeint ist
 - d) die mit Zusätzen versehen sind, durch die die Wählerin oder der Wähler über die zulässige Kennzeichnung hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt,sind ungültig.
- (5) Mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl sind ungültig.
- (6) Bei der Auszählung der Stimmzettel jeder Wahl werden ermittelt:
 - a) insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel
 - b) die Anzahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze, die Verteilung der Sitze auf die Wahllisten und die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten
 - c) die auf jede einzelne Kandidatin oder jeden einzelnen Kandidat einer Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen.
- (7) Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Mitglieder Gewählten und gibt das abschließende Ergebnis der Wahlen, einschließlich der für die Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen, durch Veröffentlichung an den dafür vorgesehenen Stellen für die Dauer von 2 Wochen bekannt.
- (8) Sofern zwischen der Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat und der Benachrichtigung über die Wahl ein wichtiger Grund im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 HG eingetreten ist, wonach die Kandidatin oder der Kandidat die Wahl nicht annehmen kann, unterrichtet sie oder er das Wahlbüro innerhalb von 7 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung; im Übrigen gilt die Wahl als angenommen. Ob der geltend gemachte Grund als wichtig anerkannt wird, entscheidet das Rektorat unverzüglich.

§ 19 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Wahlergebnisse fertigt der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift an, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und einem Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) den Zeitpunkt der Eröffnung des Wahlganges
 - b) den Zeitpunkt der Schließung des Wahlganges
 - c) besondere Vorfälle während des Wahlganges
 - d) die Gesamtzahl der in jeder Gruppe und jedem Wahlkreis abgegebenen Stimmen
 - e) die in jeder Gruppe insgesamt abgegebene Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen
 - f) die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidat und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen
 - g) die Namen der Ersatzmitglieder und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen
 - h) gegebenenfalls die durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge gem. § 5 Abs. 4.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fertigt im Falle eines Abweichens von einer geschlechtergerechten Zusammensetzung der Gremien einen schriftlichen Vermerk und nimmt diesen zu den Akten.

§ 20 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann innerhalb einer Woche nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 18 Abs. 7) schriftlich beim Wahlvorstand z. Hd. des Wahlbüros Einspruch erhoben werden.
- (2) Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass
 - a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei
 - b) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere
 - c) Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.
- (3) Über den Einspruch entscheidet das Rektorat innerhalb von 3 Wochen auf der Grundlage eines Berichts des Wahlvorstandes.
- (4) Erklärt das Rektorat eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.
- (5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

§ 21 Ersatzmitglieder, Nachrücken, Nachwahl, Stellvertretung

- (1) Ersatzmitglieder sind die nach dem Wahlergebnis bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Wahlvorschlages in der sich aus § 5 Abs. 4 ergebenden Reihenfolge.
- (2) Scheidet ein Mitglied eines Kollegialorgans aus der Universität bzw. der Fakultät bzw. dem Rat des IfB aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze vermindert sich entsprechend.
- (3) Eine Nachwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung ist für eine Gruppe nur durchzuführen, wenn so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder dieser Gruppe ausgeschieden sind, dass in einem Gremium mehr als die Hälfte der dieser Gruppe zustehenden Sitze nicht mehr besetzt werden kann oder im Senat oder im Fakultätsrat bzw. im Rat des IfB nicht mehr die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist, sofern die Frist bis zum nächsten regulären Wahltermin mehr als 3 Monate beträgt. Die in dieser Wahlordnung genannten Fristen können im Falle einer Nachwahl abgekürzt werden.

- (4) Ändert sich die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer Gruppe, so verliert es sein Mandat. Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger wird nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmt.
- (5) Die Mitglieder eines Kollegialorgans werden durch die Ersatzmitglieder vertreten. Die Angehörigen einer jeden Liste bestimmen, welche Ersatzmitglieder die einzelnen Gruppenmitglieder vertreten. Die Listenführerin oder der Listenführer teilt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter - bei einem Nachrücken gem. Absatz 2 der oder dem Vorsitzenden des Gremiums - unverzüglich mit, welche Ersatzmitglieder jeweils die einzelnen Mitglieder vertreten. Soweit die Zahl der aus einer Wahlliste gewählten Ersatzmitglieder die Zahl der als ordentliche Mitglieder aus dieser Liste in ein Gremium Gewählten nicht unterschreitet, ist es nicht zulässig, für mehrere Mitglieder ein und dasselbe Ersatzmitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bestellen. Die Vertretung kann unabhängig von der Reihenfolge gem. Absatz 1 geregelt werden.

§ 22 Ergänzende Vorschriften

- (1) Im Falle des Zusammentreffens mit einem Samstag, Sonn- oder Feiertag
 - a) erfolgt die Auslage des Wählerverzeichnisses vor dem in § 10 Abs. 2 genannten Termin
 - b) werden die in den §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 3 genannten Termine im erforderlichen Umfang hinausgeschoben.
- (2) Durch den Wahlvorstand sind die Vorschriften des Landeswahlgesetzes und die Vorschriften der Landeswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere für das Erstellen von Wählerverzeichnissen, die Durchführung der Briefwahl und das Wahlprüfungsverfahren ergänzend und entsprechend heranzuziehen.

§ 23 Einstweiliger Vorsitz im Fakultätsrat bzw. im Rat des IfB

Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan bzw. die oder der Vorsitzende des Rates des IfB beruft den Fakultätsrat bzw. den Rat des IfB ein, bestellt im Einvernehmen mit ihm eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans bzw. der neuen Vorsitzenden oder des neuen Vorsitzenden des Rates des IfB und leitet im Übrigen die Sitzung bis zu deren oder dessen Wahl.

III. Wahl der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane sowie der oder des Vorsitzenden des Rates des IfB und deren bzw. dessen Stellvertretung

§ 24 Wahl der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane sowie der oder des Vorsitzenden des Rates des IfB und deren bzw. dessen Stellvertretung

- (1) Für die Wahlen der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane gilt § 6 Abs. 2 nach Maßgabe von § 27 Abs. 4 HG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Grundordnung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Falls der Fakultätsrat nichts Gegenteiliges beschließt, wird die Dekanin oder der Dekan vor der Prodekanin oder dem Prodekan gewählt.
- (3) Falls die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan aus dem Kreis des Fakultätsrates gewählt werden, rücken Ersatzmitglieder gem. § 21 Abs. 1 in den Fakultätsrat nach. Das für die Dekanin oder den Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan nachgerückte Ersatzmitglied ist bei der Wahl der Prodekanin oder des Prodekans bzw. Dekanin oder Dekans wahlberechtigt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan dürfen für die zweite Hälfte ihrer Amtszeit nicht für den Fakultätsrat kandidieren.
- (5) Diese Regelungen gelten für die Wahl der oder des Vorsitzenden des Rates des IfB und deren bzw. dessen Stellvertretung entsprechend.

§ 25 Nachwahl

Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan bzw. eine Prodekanin oder ein Prodekan oder die oder der Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Rates des IfB vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, ist eine Nachwahl durchzuführen, sofern die Frist bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als 3 Monate beträgt.

IV. Wahl des Wahlfrauengremiums

§ 26 Anwendbare Vorschriften

Für die Wahl des Wahlfrauengremiums gelten die Vorschriften des Abschnitts II, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, entsprechend in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Grundordnung.

§ 27 Wahlrecht, Wahlgrundsätze, Wahlsystem

- (1) Für die Wahl des Wahlfrauengremiums bilden die weiblichen Hochschulmitglieder der vier in § 11 Abs. 1 HG genannten Mitgliedergruppen jeweils einen Wahlkreis.
- (2) Es werden vier Wahlfrauen je Mitgliedergruppe gewählt.
- (3) Jede Wählerin hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Wahlliste abgibt.

§ 28 Wahlvorstand, Wahlausschreibung, Vorbereitung und Durchführung des Wahlgangs

- (1) Die Wahl des Wahlfrauengremiums findet zeitgleich mit den Wahlen der anderen Hochschulgremien statt. §§ 7 - 9 gelten entsprechend.
- (2) Die Stimmzettel für die Wahlen werden in einer anderen Weise als in § 13 gekennzeichnet.

V. Wahl der zentralen Kommissionen und der Kommissionen für die zentralen Betriebseinheiten sowie der Gleichstellungskommission und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

§ 29 Wahl der zentralen Kommissionen und der Kommissionen für die zentralen Betriebseinheiten

- (1) Sofern zentrale Kommissionen und Kommissionen der zentralen Betriebseinheiten gebildet werden, werden deren Mitglieder vom Senat für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder aller Gruppen steht - außer den Senats- und den Rektorsratsmitgliedern - den Dekaninnen oder Dekanen, der oder dem Vorsitzenden des Rates des IfB, der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden zentralen Betriebseinheiten für deren Kommission und dem Allgemeinen Studierendenausschuss für die Studierenden zu.
- (3) Die Mitglieder der in den Absätzen 1 und 2 zu wählenden Gremien müssen nicht dem Senat angehören.

§ 30 Wahl der Gleichstellungskommission

§ 11 Abs. 4 der Grundordnung gilt entsprechend.

§ 31

Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

- (1) Die amtierende zentrale Gleichstellungsbeauftragte beruft das Wahlfrauengremium ein und bestellt im Einvernehmen mit diesem eine Wahlleiterin für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von dem Wahlfrauengremium in getrennten Wahlgängen aus der Mitte der weiblichen Mitglieder der Universität gewählt. Für jeden Wahlgang haben die Wahlberechtigten je eine Stimme. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vorzeitig aus dem Amt, findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt.

VI. Rücktritt

§ 32

Rücktritt

Der Rücktritt einer oder eines nach dieser Wahlordnung Gewählten ist dem Rektorat anzuzeigen und zu begründen. Er wird - ungeachtet von § 10 Abs. 1 Satz 4 und § 13 Abs. 3 Satz 1 HG - erst wirksam, wenn das Rektorat das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 HG anerkennt.

VII. In-Kraft-Treten

§ 33

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen der zentralen Organe und Gremien, der Organe der Fachbereiche sowie des Wahlfrauengremiums und der Gleichstellungsbeauftragten der Bergischen Universität Wuppertal vom 16. Dezember 2010 (Amtl. Mittlg. 64/10) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 01.07.2015.

Wuppertal, den 17.08.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch